

SYNOPSIS

zum Entwurf einer Änderung

des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420,

(2. GVBG-Novelle 2014)

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. Landes-Landwirtschaftskammer , Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
3. Wirtschaftskammer Niederösterreich , Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ , Windmühlgasse 28, 1060 Wien
5. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
6. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer Straße 6, 3100 St. Pölten
7. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger , Kundmannngasse 21, 1031 Wien
8. Österreichischer Gemeindebund , Löwelstraße 6, 1010 Wien
9. Österreichischer Städtebund - Landesgruppe NÖ , Rathaus, 3100 St. Pölten
10. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
11. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich , Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
12. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ, Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien
13. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
14. Abteilung Finanzen
15. Abteilung Personalangelegenheiten A
16. NÖ Gleichbehandlungskommission , Rennbahnstraße 29, Tor zum Landhaus 302, 3109 St. Pölten
17. NÖ Monitoringausschuss, z.H. Vorsitzende Dr. Christine Rosenbach, Rennbahnstraße 29 - Tor zum Landhaus, 3109 St. Pölten
18. ARGE Stadtamtsdirektoren z.H. des Vorsitzenden Herrn StADir. Leopold Ott, Kirchenplatz 82, 3040 Neulengbach
19. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) Landesgruppe Niederösterreich z.H. Herrn Landesobmann Franz Haugensteiner, Pöchlerner Straße 17, 3251 Purgstall an der Erlauf
20. Musikschulmanagement Niederösterreich, Neue Herrengasse 10/3, 3100 St.Pölten
21. Stadt St. Pölten z.H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
22. Stadt Krems an der Donau z.H. des Herrn Bürgermeister, Obere Landstraße 4, 3500 Krems an der Donau
23. Stadt Waidhofen an der Ybbs z.H. des Bürgermeisters, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen an der Ybbs
24. Stadt Wiener Neustadt z.H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2700 Wiener Neustadt

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, Landtagsklub Team Stronach, dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag und dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Vom Bundeskanzleramt, vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, von der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, vom Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, vom NÖ Monitoringausschuss, von der NÖ Gleichbehandlungskommission und von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien Sport und freie Berufe, Landesgruppe NÖ, wurden zur beabsichtigten Novelle Stellungnahmen abgegeben.

Vom Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter wurde mitgeteilt, dass zum Gesetzesentwurf keine Stellungnahme abgegeben wird.

Im Zuge der Bürgerbegutachtung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden dargestellt:

Im Allgemeinen:

NÖ Monitoringausschuss:

Geschlechtergerechte Sprache:

Positiv angemerkt wird, dass in den Erläuterungen zu den Novellenentwürfen überwiegend geschlechtergerechte Sprache zur Anwendung gelangt (Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, Pilotinnen und Piloten,).

Die in den Gesetzestexten verwendeten personenbezogenen Begriffe sind hingegen noch nicht geschlechtergerecht (der Bürgermeister, der Gemeindebeamte,...); auf den Leitfaden „Geschlechtergerechtes Formulieren“ des Arbeitskreises Gender Mainstreaming wird hingewiesen.

NÖ Gleichbehandlungskommission:

Geschlechtergerechte Sprache:

Positiv angemerkt wird, dass in den Erläuterungen zu den Novellenentwürfen überwiegend geschlechtergerechte Sprache zur Anwendung gelangt (Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, Pilotinnen und Piloten,).

Die in den Gesetzestexten verwendeten personenbezogenen Begriffe sind hingegen noch nicht geschlechtergerecht (der Bürgermeister, der Gemeindebeamte,...); auf den Leitfaden „Geschlechtergerechtes Formulieren“ des Arbeitskreises Gender Mainstreaming wird hingewiesen.

Anmerkung:

In den Erläuterungen wurde bereits angemerkt, dass eine sprachliche Gleichbehandlung im Gesetzesentwurf aus legislativen Gründen nicht erfolgen kann.

Zu den Erläuterungen:

Bundeskanzleramt – Sektion III:

**Zu den Erläuterungen zu Art. I Z 10, 11 und 20 (§ 19, § 32b Abs. 1 Z 1),
Art. I Z 21 und 22 (§ 32c) sowie Art. I Z 38 (§ 46 Abs. 2 Z 1):**

Die Erläuterungen betreffend die in Aussicht genommenen Regelungen zu Bildungsteilzeit und Bildungsfreistellung sowie Pflegezeit und Pflegekarenz erwecken den Anschein, dass für Vertragsbedienstete des Bundes die entsprechenden Regelungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) anwendbar sind. Dienstverhältnisse nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) sind aber vom Geltungsbereich des AVRAG ausgenommen.

Was die Inanspruchnahme von Pflegezeit und Pflegekarenzurlaub betrifft, wurde diese mit der Dienstrechts-Novelle 2013, BGBl. I Nr. 210/2013 – in Anlehnung an die Bestimmungen des AVRAG – im VBG ausdrücklich verankert (§ 20 VBG iVm § 50e BDG 1979 sowie § 29e VBG). Hinsichtlich Bildungsteilzeit und

Bildungskarenz wurde hingegen keine eigene Regelung ins VBG übernommen. Wird eine Teilzeit- bzw. Karenzurlaubsvereinbarung nach VBG jedoch zu Bildungszwecken eingegangen, besteht bei entsprechender Ausgestaltung und Erfüllung aller Voraussetzungen auch Anspruch auf Weiterbildungsgeld bzw. Bildungsteilzeitgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977.

Anmerkung:

Die Erläuterungen werden diesbezüglich klarer gefasst.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

In den Erläuternden Bemerkungen zu den Z 25 bis 29 (§ 32e) wird auf Seite 9 festgehalten, dass auch für demenziell erkrankte oder minderjährige Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 1 eine Pflegekarenz gebühren soll. Im unmittelbar danach folgenden Absatz in den Erläuternden Bemerkungen wird dargetan, dass „diese Freistellungen“ mit höchstens drei Monaten begrenzt sind. Um mögliche Missverständnisse dahingehend, dass die zeitliche Begrenzung auf drei Monate nur für die Pflegekarenz bezüglich demenziell erkrankter oder minderjähriger Angehöriger mit Pflegegeld zumindest der Stufe 1 gilt, hintanzuhalten, wird vorgeschlagen, in diesem Satz näher auszuführen, dass die zeitliche Begrenzung auf drei Monate – wie auch klar in § 32e Abs. 3 zweiter Satz geregelt – auch für die Freistellung zur Pflege eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 gilt.

Anmerkung:

Die Erläuterungen werden diesbezüglich ergänzt.

Im Besonderen:

Zu Art. I Z. 2 (§ 6):

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, Landesgruppe NÖ:

Adaptierung der Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen

Wir können uns grundsätzlich eine Änderung vorstellen. Es ist jedoch erforderlich die Angelegenheit grundsätzlich bei einer Sozialpartnerrunde zu verhandeln.

Anmerkung:

Aus korruptionspräventiven Überlegungen soll die Adaptierung der Regelungen über die Nebenbeschäftigung aber vorgesehen und an die gegenständliche Regelung für Landesbedienstete angeglichen werden. In einer Sozialpartnerrunde am 7. Oktober 2014 hat die Gewerkschaft der vorgesehenen Regelung zugestimmt.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Zu Abs. 1:

In ihm wird die Nebentätigkeit erwähnt. Es ist notwendig, diese Materie mit dem allenfalls anzupassenden § 77 des NÖ LBG auch im GVBG dazustellen.

Anmerkung:

Für den Begriff „Nebentätigkeit“ wird im § 6 eine Definition aufgenommen.

Zu Abs. 3

Als Nebenbeschäftigung sehen wir nicht nur eine unselbständige Tätigkeit, sondern auch eine selbständige (auch freiberufliche) an. Das soll auch durch die textliche Gestaltung zum Ausdruck kommen. Die „nennenswerte Einkünfte“ müssen präzisiert werden. Beim Land NÖ als einheitlichem Dienstgeber ist es leicht, für alle Bediensteten einen einheitlichen Wert zu finden. Bei 573 Gemeinden und zig Gemeindeverbänden mit mehr als 20.000 Bediensteten wird es tausende Auffassungen zum Begriff „nennenswerte Einkünfte“ geben. Diese vage Bestimmung führt sicher zu unzähligen Interventionen der Dienstnehmervertretungen, zu Verfahren wegen Verletzung der Gleichbehandlung udgl.

Anmerkung:

Bei der Beurteilung der Frage, ab welcher Höhe Einkünfte als "nennenswert" zu bezeichnen sind, knüpft sowohl Lehre (vgl. Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, 2. Auflage, Seite 258) als auch die Judikatur des VwGH (VwGH 29.06.1988, 87/09/0057) an die einkommensteuerrechtliche Veranlagungsgrenze von derzeit jährlich jährlich € 730,--. Im Motivenbericht wird darauf Bezug genommen werden. Die Formulierung ist überdies ident mit dem Bundes- und Landesdienstrecht.

Zu Art. I Z. 6 (§ 15 Abs. 6):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In der Änderungsanordnung der Z. 6 sollte es richtig „der Stadtssenat“ lauten.

Anmerkung:

Die Änderungsanordnung wird berichtigt.

Zu Art. I Z. 15 (§ 32b):

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

In § 32b wird die Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 93 Abs. 5 der Niederösterreichischen Gemeindebeamtendienstordnung (GBDO) geregelt, die höchstens drei Monate dauern darf. In § 32b Abs. 1 zweiter Satz werden weitere Personen genannt, für die eine Freistellung zwecks Sterbebegleitung beansprucht werden kann.

Zu dem in § 32b Abs. 1 angeführten Personenkreis, für den eine Sterbebegleitung beansprucht werden kann, ist anzumerken, dass durch den Verweis auf § 93 Abs. 5 GBDO, LGBl. 2400 sowie durch den zweiten Satz des § 32b Abs. 1 kein vollständiger Gleichklang mit den bundesgesetzlichen Regelungen z.B. in § 14a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) iVm § 16 Abs. 1 letzter Satz Urlaubsgesetz (UrlG) besteht. In § 32b Abs. 1 fehlt der Personenkreis der eingetragenen Partner, für die eine Freistellung zwecks Sterbebegleitung gewährt werden muss.

In § 32b Abs. 1 zweiter Satz sollten daher eingetragene Partner ebenso angeführt werden.

Auch zu § 32b Abs. 4, der nicht Gegenstand der vorliegenden Novelle ist, sei der Vollständigkeit halber angemerkt, dass hier die Kinder des eingetragenen Partners zusätzlich angeführt werden sollten.

Anmerkung:

Die eingetragenen Partner sollen durch den Verweis auf § 93 Abs. 5 GBDO, LGBl. 2400, erfasst werden. Hinsichtlich der Anmerkung zu § 32b Abs. 4 ist auf die bereits vorhandene Regelung im § 32b Abs. 6 zu verweisen.

Zu Art. I Z. 11, 21 und 22 (§ 19, § 32c):

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, Landesgruppe NÖ:

Regelung einer Bildungsteilzeit und Adaptierung der Bestimmungen über die Bildungsfreistellung

Den vorgeschlagenen Änderungen wird zugestimmt.

Zu Art. I Z. 11 und 28 (§ 19, § 32e):

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, Landesgruppe NÖ:

Einführung einer Pflegekarenz zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen und einer Pflegezeit

Den vorgeschlagenen Änderungen wird grundsätzlich zugestimmt. Wir erachten jedoch die zweimonatige Frist für die Antragsstellung für problematisch, weil die Praxis zeigt, dass die Pflege von Angehörigen, gerade im fortgeschrittenen Alter, oft kurzfristig notwendig und nicht im Voraus planbar ist.

Anmerkung:

Die vorgesehene Antragsfrist gilt nicht für die Inanspruchnahme einer Pflegekarenz oder Pflegezeit

NÖ Monitoringausschuss:

Pflegekarenz, Pflegezeit, Pflegefreistellung

Die Einführung der Pflegekarenz und Pflegezeit, sowie eines

3. Pflegeatbestandes (Pflegefreistellung zur Begleitung eines erkrankten Kindes bei stationärem Aufenthalt bis zum 10. Lebensjahr) wird ausdrücklich begrüßt.

NÖ Gleichbehandlungskommission:

Pflegekarenz, Pflegezeit, Pflegefreistellung

Die Einführung der Pflegekarenz und Pflegezeit, sowie eines

3. Pflegeatbestandes (Pflegefreistellung zur Begleitung eines erkrankten Kindes bei stationärem Aufenthalt bis zum 10. Lebensjahr) wird ausdrücklich begrüßt.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

Nach den Ziffern 25 bis 29 soll § 32e geändert werden: eine Freistellung zur Pflege soll nunmehr nicht nur für im gemeinsamen Haushalt lebende behinderte Kinder, sondern auch für pflegebedürftige Angehörige möglich sein.

Hinsichtlich des Personenkreises wird in § 32e Abs. 1 Z 2 und 3 des Entwurfs auf § 32b Abs. 1 verwiesen. Hinsichtlich der zwecks Gleichklanges mit bundesgesetzlichen Regelungen notwendigen Erweiterung des Personenkreises um die eingetragenen Partner sei auf die Stellungnahme oben zu Z 20 verwiesen.

Nach den Erläuternden Bemerkungen soll sich bei der Dienstfreistellung zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes durch die vorliegende Novelle nichts ändern. Nach § 32e Abs. 3 letzter Satz soll allerdings bei einer Erhöhung des Pflegebedarfes um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) einmalig eine neuerliche Gewährung einer Freistellung gemäß Abs. 1 und 2 auf Antrag zulässig sein. § 32e Abs. 1 und 2 betrifft die bisher schon vorgesehene Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes und die neue Freistellung zur Pflege von Angehörigen mit Pflegegeld bzw. demenziell erkrankten oder minderjährigen Personen.

Die (neuerliche) Gewährung der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes unterlag bisher nicht diesen Einschränkungen (Erhöhung des Pflegebedarfs, einmalig). Es war vorgesehen, dass sie bei Erfüllung der Voraussetzungen auf

Antrag zu gewähren ist und dieser Antrag zwei Monate vor dem beabsichtigten Antritt zu stellen ist. Zudem entspricht diese Regelung nicht dem § 29e Abs. 1a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 des Bundes, welcher die neuerliche Gewährung der Pflegefreistellung „lediglich“ bei der Pflege demenziell erkrankter oder minderjähriger Personen von der Erhöhung des Pflegebedarfs abhängig macht.

Eine Einschränkung der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes ist grundsätzlich abzulehnen. Es wird daher angeregt, in § 32e Abs. 3 letzten Satz „Abs. 1 und 2“ durch „Abs. 1 Z 2 und 3“ zu ersetzen.

Anmerkung:

Die eingetragenen Partner sollen durch den Verweis auf § 93 Abs. 5 GBDO, LGBl. 2400, erfasst werden.

Das Zitat im § 32e Abs. 3 wird richtig gestellt.

Zu Art. I Z. 16 (§ 32 Abs. 5):

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, Landesgruppe NÖ:

Erleichterung der Inanspruchnahme des „Papamonates“

Den vorgeschlagenen Änderungen wird zugestimmt.

NÖ Monitoringausschuss:

„Papamonat“

Die Erleichterung der Inanspruchnahme des „Papamonats“, indem der konkrete Beginn und die Dauer nur mehr eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt des Frühkarenzurlaubs mitgeteilt werden müssen (statt bisher 2 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin), wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Die o.a. Änderungen stellen eine Verbesserung der Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen dar und berücksichtigen Bedürfnisse von Bediensteten mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

NÖ Gleichbehandlungskommission:

„Papamonat“

Die Erleichterung der Inanspruchnahme des „Papamonats“, indem der konkrete Beginn und die Dauer nur mehr eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt des Frühkarenzurlaubs mitgeteilt werden müssen (statt bisher 2 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin), wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Die o.a. Änderungen stellen eine Verbesserung der Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen dar und berücksichtigen Bedürfnisse von Bediensteten mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Zu Art. I Z. 30 und 31 (§ 33, § 33a):

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, Landesgruppe NÖ:

Angleichung der Bestimmungen über die Urlaubersatzleistungen an jene für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte

Den vorgeschlagenen Änderungen wird nicht zugestimmt. Eine Sozialpartnerschaftsverhandlung ist erforderlich.

Anmerkung:

Da im Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. 2300, die beabsichtigte Gleichstellung der Urlaubersatzleistung mit den öffentlich-rechtlichen Bediensteten nicht umgesetzt werden soll, sehr wohl aber eine Umsetzung für Landesbedienstete nach dem Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100 erfolgt, soll auch im Bereich der Gemeindevertragsbediensteten eine Änderung der bisherigen Regelungen über Abfindung und Entschädigung des unverbrauchten Urlaubes erfolgen. Die Einschränkung der Urlaubersatzleistung auf die unionsrechtlich gebotenen 160 Urlaubsstunden soll aber nicht zum Nachteil der derzeit bereits beschäftigten Vertragsbediensteten erfolgen, weshalb gegenständlich eine Regelung vorgesehen werden soll, die nur auf Personen anzuwenden ist, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2014 beginnt. In einer Sozialpartnerrunde am 7. Oktober 2014 hat die Gewerkschaft der vorgesehenen Regelung zugestimmt.

Zu Art. I Z. 32 (§ 34):

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, Landesgruppe NÖ:

Einführung einer Regelung über den Ersatz von Aus- und Weiterbildungskosten
Den vorgeschlagenen Änderungen wird nicht zugestimmt. Eine Sozialpartnerschaftsverhandlung ist erforderlich.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Weil auch der Dienstnehmer das Dienstverhältnis kündigen oder vorzeitig auflösen kann, ist darzustellen, dass Kostenersatz zu leisten ist, egal ob der Dienstgeber oder der Dienstnehmer diese Beendigung ausspricht.

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich:

Grundsätzlich bestehen im Wesentlichen keine Bedenken gegen die geplanten gesetzlichen Änderungen, betreffend der Regelungen zum Ersatz der Aus- und Weiterbildungskosten im § 34 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes bzw. des § 38a der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 wird angeregt, eine Klarstellung dahingehend vorzunehmen, als dass ein Rückersatz der Aus- und Weiterbildungskosten in Höhe von € 2.500,- entweder vom Gesamtaufwand der zurückgelegten Aus- bzw. Weiterbildungskosten berechnet wird oder aber von jenem Betrag auszugehen ist, der – nach erfolgter Aliquotierung – im Zeitpunkt der Beendigung besteht.

Da diese Problematik auch Gegenstand von anhängigen gerichtlichen Verfahren ist, erscheint eine Klarstellung angebracht.

Anmerkung:

Da die Judikatur in Hinblick auf die Zulässigkeit des Ersatzes von Aus- und Weiterbildungskosten enge Grenzen zieht soll vorerst von einer Regelung abgesehen werden.

Zu Art. I Z. 34 (§ 38):

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Vor den Wörtern „Monat/e“ gehören die Punkte weg.

Anmerkung:

Die Punkte vor den Wörtern „Monat“ und „Monate“ werden entfernt.

Zu Art. I Z. 46 und 47 (§ 54):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Grundsätzlich sollte nur das Zitat der letzten Fassung des jeweiligen Bundesgesetzes geändert werden.

Die vorgesehene Regelungstechnik wurde offenbar aus Gründen der Übersichtlichkeit gewählt. Daher sollten die Änderungsanordnungen der Z. 46 und 47 zusammengezogen werden.

Anmerkung:

Die Änderungsanordnungen werden zusammengezogen. Zwecks Übersichtlichkeit soll aber der Ersatz des gesamten Textes im § 54 beibehalten werden. Eine Änderung des Zitats der letzten Fassung des jeweiligen Bundesgesetzes würde 19 zusätzliche Änderungsanordnungen erfordern.